

zusammengeschmolzene Edict ein sehr berühmtes Werk schrieb, nicht wenig gewonnen; die Entscheidungen aber von Adrian, welche aus Dositheus 1572 (oder 1573) zuerst griechisch gedruckt worden sind, haben für die Rechtswissenschaft sehr wenig Werth. Unter Adrian ward also das Edict so, wie es nachher geblieben ist: wir haben aber diese letzte Ausgabe nicht mehr; es blieben uns bloß viele Fragmente, aus Commentaren darüber, und aus Werken, die sonst eben die Ordnung befolaten. Dieser Zeitraum, sagt man, stellt einige große Juristen auf. Nur hört Pomponius, der in seinem Enchiridion auch von den Schülern der Rechtsgelehrten handelte, unter Adrian auf, daß wir also von den Späteren die Schule nicht mehr wissen; und dieser zufällige Umstand ist dazu gemißbraucht worden, für dieses Zeitalter eine eigene Schule unter dem erst von uns eingeführten Namen *Miscelliones*, oder gar unter dem albernen, bloß auf einer falschgelesenen Stelle beruhenden Namen *Herciscundi* anzunehmen, und dieß denn auch wieder mit Adrians Bestätigung des revidirten Edicts in Verbindung zu setzen. Will man daraus, daß ein Jurist bald dieser, bald jener Partey Beyfall gab, beweisen, er sey ein Eklektiker gewesen: so möchten wohl nicht nur alle Schriftsteller aus dem letzten Jahrhundert der Periode von Cicero bis auf den Alexander Severus, sondern schon alle vorhergehende diesen Namen verdienen. Aber die bald eintretenden, über jede Sache mit einem Machtwort entscheidenden Rescripte der Kaiser, machten es, daß von Alexanders Zeiten Rom aufhörte, Rechtsgelehrte zu haben, und verwandelte diese nach Constantins Zeiten in Sammler. Dennoch entstand eine neue juristische Akademie, mitten in diesem Zeiträume, zu Berytus in dem alten Phönicien. a)

Einen

a) Thaumaz. in Paneg. in Or. Cf. Jo. Srauch. de Beryte
Hafacus de Berytensi Academia.